

Jugendordnung



Der Vereinsausschuss des **Fischereivereins Willersdorf-Haid e.V.** erlässt aufgrund des § 4 der Vereinssatzung durch Beschluss folgende Jugendordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Betroffene im Sinne dieser Verordnung sind Jugendliche im Alter von 7 bis einschl. 17 Jahren, wobei das Eintrittsalter in die Jugendgruppe des Vereines min. 10 Jahre beträgt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Die Jugendleitung hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft, die junge Generation für die Angelfischerei (insbesondere die Gerätehandhabung), die Gewässerpflege, die Hege und Pflege des Fischbestandes, für den Natur- und Umweltschutz und die kameradschaftliche Vereinsarbeit zu erziehen.
- b) Die Vereinsjugend führt in der Jugendgruppe ein Jugendleben eigener Ordnung, mit dem Ziel, sie bei Erreichung der Altersgrenze einer ordentlichen Mitgliedschaft zuzuführen.
- c) Die Vereinsjugend legt großen Wert auf gute Zusammenarbeit mit der deutschen Sportjugend und allen Jugendorganisationen ihres zuständigen Bezirks bzw. Landes.
- d) Jungfischer, die sich dem Casting-Sport zuwenden wollen, sind vom Verein hierbei zu unterstützen.

§ 3 Leitung der Jugendgruppe

Das Leitungsteam besteht aus:

- a) dem Jugendleiter
- b) den jeweils bestimmten 2 Vertretern
- c) dem Jugendsprecher

Der Jugendleiter wird von der Generalversammlung, in der auf Antrag auch die Jugendlichen stimmberechtigt sind, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er ist Mitglied des Vereinsausschusses, wie in der Satzung im § 10 beschrieben. Seine Vertreter können von der Generalversammlung gewählt, oder von der Vereinsausschuss ernannt werden.

Der Jugendsprecher wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe aus ihren eigenen Reihen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt und vertritt die Interessen der Jugendgruppe gegenüber der Jugendleitung.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Der Vereinsausschuss bestimmt die maximale Mitgliederstärke der Jugendgruppe.
- b) Der Aufnahmeantrag für die Jugendmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Es gelten die Bestimmungen des § 5 der Satzung.
- c) In die Jugendgruppe kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Für den Eintritt in die Jugendgruppe benötigt der Jugendliche die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
- d) Kinder unter 10 Jahre werden nicht in die Jugendgruppe aufgenommen. Sie können ausschließlich mit einer Rute eines volljährigen passiven oder aktiven Vereinsmitgliedes, oder Gastanglers mit Tageskarte und begleitenden Vereinsmitgliedes, angeln. Der berechtigte Begleiter des Kindes darf dann auch nur mit einer Handangel fischen. Der Begleiter muss entweder im Besitz einer Jahres-, oder Tageskarte sein. Siehe Matrix unter Punkt 5 Rechte und Pflichten.
- e) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet der Jungfischer aus der Jugendgruppe aus. Er hat die Möglichkeit, förderndes oder ordentliches Mitglied zu werden, wenn er die Differenz zu dem einmaligen Aufnahmebetrags zahlt, der zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Jugendgruppe von Vollmitgliedern zu zahlen war und er der Jugendgruppe mindestens 2 Jahre angehört hat.
- f) Passive Mitglieder unter 18 Jahren gibt es in der Jugendgruppe nicht
- g) Will der Jungfischer aus dem Verein ausscheiden, so hat er gem. § 7 der Satzung den Austritt schriftlich zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten

Für die Jungfischer sind die Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gewässer- und Angelordnung, der Jugendordnung und sonstige Vereinsbestimmungen verbindlich. Die Jugendleitung hält im Jahr eine Jugendjahreshauptversammlung ab, in der das Jahresprogramm, die Gestaltung des Gruppenlebens und sonstige Wünsche und Anregungen besprochen werden.

Die Finanzierung der Jugendarbeit erfolgt über Etatmittel des Vereins. Die Höhe der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel wird von der Jugendleitung vorgeschlagen und vom Vereinsausschuss beschlossen. Die Belege der getätigten Ausgaben sind dem Kassier zur Verfügung zu stellen.

Zu den Pflichten der Jugendlichen gehört unbedingt der regelmäßige Besuch der Jugend- und Übungsstunden, die der Schulung sowie der Pflege der Kameradschaft dienen. Eltern oder Erziehungsberechtigte können an diesen Stunden teilnehmen. Sie sind angehalten, dem Jungfischer die Teilnahme zu ermöglichen.

Aus der Jugendgruppe kann ausgeschlossen werden, wer

- die Ziele der Jugendarbeit nicht beachtet, oder das Gruppenleben nachhaltig stört
- die Veranstaltung des Vereines, insbesondere der Jugendgruppe, nicht besucht
- seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
- die Vorschriften und Pflichten zur Ausübung der Angelfischerei nicht beachtet

Der Ausschluss wird vom Vereinsausschuss ausgesprochen. Dem betreffenden Jugendlichen ist vor der Ausschließung Gehör zu gewähren.

Folgende Matrix regelt, wann und wie Kinder und Jugendliche entsprechend angeln dürfen:

	Alter der Kinder / Jugendlichen			
	kleiner 10	ab 10 und Vereinsmitglied	ab 12 ohne Fischereischein und Vereinsmitglied	ab 14 mit Fischereischein und Vereinsmitglied
Angelerlaubnis:				
mit 1 Angel einer erwachsenen Begleitperson mit Erlaubnisschein - Begleitperson fischt auch nur mit 1 Angel	X			
mit 1 eigenen Angel und eigenen Erlaubnisschein sowie Begleitperson mit Erlaubnisschein		X		
im Rahmen von Aktionen der Jugendgruppe mit 2 Angeln und eigenen Erlaubnisschein			X	
allein mit 2 eigenen Angeln und Erlaubnisschein, unter bestimmten Voraussetzungen, siehe *				X

* Jugendliche nach vollendetem 14. Lebensjahr mit staatlicher Fischerprüfung und mit Erlaubnisschein, dürfen nur ohne Begleitung eines Erwachsenen angeln, wenn der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen gegenüber dem Fischereiverein eine schriftliche Erklärung (Unterzeichnung dieser Jugendordnung) abgibt, dass er die Verantwortung für die Beachtung der für die Ausübung der Angelfischerei maßgebenden straf- und ordnungsrechtlichen Vorschriften durch den Jugendlichen übernimmt, sowie den Fischereiverein von haftungsrechtlichen Ansprüchen Dritter, die sich evtl. aus der selbständigen Ausübung der Angelfischerei ergeben, freistellt.

§ 6 Beiträge

Mitglieder der Jugendgruppe zahlen als Beitrag und als Gebühr für einen Jahreserlaubnisschein die im Aufnahmeantrag ausgewiesenen Beträge. Diese Mittel fließen in die Vereinskasse.

§ 7 Sonstiges

Vom Verein zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel, werden von der Jugendgruppe aufbewahrt und gepflegt. Erinnerungsstücke bleiben Eigentum des Vereins.

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2025 in Kraft. Sie sind von jedem Aufnahmeantragsteller beim Eintritt in die Jugendgruppe und von seinen gesetzlichen Vertretern schriftlich anzuerkennen.